

Recht gewonnen. Solche Auffassungen sind entweder auf die idealistische Ansicht von einem Recht an sich gegründet¹¹, oder sie finden ihre Grundlegung in einer Vorstellung vom Menschen an sich oder von der Gesellschaft an sich, was auf das gleiche hinausläuft.

Wenn jedoch das sozialistische Recht so begriffen wird, dann unterscheidet es sich hinsichtlich seiner erkenntnistheoretischen Grundlage und damit auch seiner praktischen Funktion nicht vom vorsozialistischen Recht: Es würde die gleiche spontane Grundhaltung vermitteln und kein bewußtes, d. h. gesellschaftsgestaltendes Instrument sein.

Mit anderen Worten: Die Reduzierung des sozialistischen Rechts auf einen allgemeinen Regelcharakter negiert seine objektiven, klassenbedingten Grundlagen und läßt damit gegenüber den gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten eine spontane, agnostizistische Grundhaltung entstehen. Die Menschen vermögen auf diese Weise nicht mit Hilfe des Rechts zu bewußten Gestalten ihrer eigenen Entwicklung zu werden. Nicht ohne Grund finden sich in allen bedeutenderen Gesetzgebungsakten Zielstellungen, Aussagen über den inhaltlichen Zweck, oft ausdrücklich sogar als Zielfunktion gekennzeichnet. Ein hervorragendes Beispiel hierfür ist die neue, sozialistische Verfassung der DDR.

Das Niveau marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtsdenkens und damit die feste Grundlage der Wissenschaftlichkeit ist also nicht schon dann erreicht, wenn anerkannt wird, daß Staat und Recht im materiellen Sein verwurzelt sind, sondern erst dann, wenn der sozialistische Staat und das sozialistische Recht als Ausdruck und Instrument der Kraft begriffen und geformt werden, die allein imstande ist, führend die Gesetzmäßigkeiten der Geschichte zu vollziehen.

Dabei genügt es nicht, Staat und Recht schlechthin mit der Eroberung, Ausübung und Entfaltung der Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zu „verbinden“; damit würden diese Kategorien gewissermaßen verselbständigt von außen an die Arbeiterklasse herangetragen, während sie doch nur aus deren

11 Vgl. dazu W. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates...“, S. 649.

objektiven Existenzbedingungen heraus zu begreifen sind.

Es ist deshalb unzutreffend, anzunehmen, daß sozialistische Rechtsverwirklichung und Gesellschaftsentwicklung im dialektischen Sinne nicht identisch sind, daß die Rechtstheorie, wenn sie zur Gesellschaftstheorie wird, sich selbst aufhebt¹².

Das Gegenteil ist richtig: Die Rechtstheorie ist nur dann wissenschaftlich begründet, wenn sie Teil der allgemeinen Gesellschaftstheorie ist. Die Rechtstheorie muß als Ausdruck, Hebel und wesentliche Bedingung oder wesentliches Element der von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführten gesellschaftlichen Entwicklung begriffen werden. Nur dann kann vom sozialistischen Recht eine systembildende Aktivität ausgehen. Jede Isolierung des Rechts vom sozialistischen Gesamtprozeß macht es zur negativen gesellschaftlichen Erscheinung, begreift es damit im bürgerlichen Sinne. Damit wäre es kein Element des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, sondern eine systemfremde Erscheinung, die dann so schnell wie möglich beseitigt werden müßte. Eine Auffassung, die das Recht als einen klassenindifferenten oder einen interessenindifferenten Regelmechanismus begreift, würde also ein mit dem sozialistischen Gesellschaftssystem unverträgliches, ihm entgegengesetztes Element einzufügen versuchen.

Auf diese Weise würde der notwendige Bruch mit der bürgerlichen Staats- und Rechtstheorie nicht vollzogen. Vielmehr würden entgegengesetzte Gesellschaftsordnungen, nämlich die sozialistische und die kapitalistische, von einem wesentlichen Element her als gleichartig oder konvergent angesehen¹³. Das würde das bürgerliche Recht zum Maßstab für die weitere geschichtliche Gestaltung erheben und damit diese aufhalten. Das würde keine Vorstellung vom sozialistischen Recht vermitteln, sondern eine vom bürgerlichen Recht im Sozialismus kultivieren.

(wird fortgesetzt)

12 So U. J. Heuer, „Die Funktion des Rechts im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus“, NJ 1967 S. 656 ff., der dadurch einer falschen Konzeption anheimfällt, die bei ihm zu einer Reihe prinzipieller Irrtümer führt.

13 Zur Konvergenztheorie vgl. Hager, Die Aufgaben der Gesellschaftswissenschaften in unserer Zeit, Berlin 1968, S. 14 ff.

FELIX POSORSKI, wiss. Assistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die verfassungsmäßige Stellung der gesellschaftlichen Gerichte

Seit einem Jahr ist unsere neue, sozialistische Verfassung in Kraft. Eine anschauliche Antwort auf die Frage, wie sie in dieser Zeit verwirklicht worden ist, ergibt sich z. B. aus der Analyse der Entwicklung der Konflikt- und Schiedskommissionen.

Durch die Festlegung in Art. 92 der Verfassung, daß die gesellschaftlichen Gerichte im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben Rechtsprechung ausüben, wurde erstmalig die staatsrechtliche Stellung der Konflikt- und Schiedskommissionen als Teilsystem im System unserer sozialistischen Rechtspflege formuliert¹. Mit dem Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte (GGG) vom II. Juni 1968 (GBl. I S. 229), dem Erlaß des Staatsrates über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen (KKO) vom 4. Oktober 1968 (GBl. I S. 287) und dem Erlaß des Staatsrates über die Wahl und

Tätigkeit der Schiedskommissionen (SchKO) vom gleichen Tage (GBl. I S. 299) entstand in Verwirklichung der Verfassung das neue Recht der gesellschaftlichen Gerichte. Stellung, Bildung, Wahl, Tätigkeit und Leitung dieser Organe sind damit in umfassender Form gesetzlich geregelt².

Zur verfassungsrechtlichen Charakterisierung der gesellschaftlichen Gerichte

Die gesellschaftlichen Gerichte sind eine Form der Mitgestaltung staatlicher Tätigkeit, der Verwirklichung der Rechtspflege. Die Verfassung überträgt ihnen Mitverantwortung für die Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit³. Indem sie die Konflikt- und Schieds-

2 Vgl. Hantsehe/Winkler/Görner, „Neue Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen - weitere Ausgestaltung der sozialistischen Rechtsordnung“, NJ 1968 S. 709 ff., S. 741 ff.

3 Vgl. J. Leymann, „Zu den neuen Erlässen des Staatsrates über die Wahl und Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen“, Der Schöffe 1968, Heft 11, S. 321 f. (323).

1 Vgl. Homann, „Die gesellschaftlichen Gerichte im System unserer sozialistischen Rechtspflege“, Sozialistische Demokratie Nr. 42 vom 18. Oktober 1968, S. 5.